Zwischen dem Mehrgenerationenhaus …………………………………………………..
- im Folgenden „Verleiher“ genannt –
und

|  |
| --- |
| Name/Vorname  |
|  |
| Straße PLZ / Ort |
|  |
| E-Mail Telefon/Handy |
|  |

- nachstehend „Entleiher“ genannt –

wird folgender Leihvertrag „Tablet-Verleih“ geschlossen:

**§ 1 Überlassung**

1. Der Verleiher stellt dem „Entleiher“ in folgendes Objekt leihweise zur Verfügung:

|  |
| --- |
| Tablet Nr. 1 mit Hülle und Displayschutzfolie |
|  |
|   |
|  |

1. Der Gesamtwert des Leihobjekts beträgt 285 Euro.
2. An dem Objekt dürfen keine irreversiblen, technischen Änderungen vorgenommen werden.
3. Das Leihobjekt darf nicht zur Nutzung an unberechtigte Dritte vermietet oder verkauft werden.

**§ 3 Leihdauer**

1. Die Leihdauer beginnt mit der Ausgabe des Leihobjekts durch den Verleiher am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mit dem Wiedereintreffen des Leihobjektes an einem von dem Verleiher bestimmten Aufbewahrungsort.
2. Wird das Leihobjekt nicht zu dem unter § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt an die Entleiherin zurückgegeben, kann dem „Entleiher“ der Gesamtwert in Rechnung gestellt werden. Die maximale Leihdauer umfasst 8 Wochen.

**§ 4 Leihgebühr/Kaution**

Für den Verleih erhebt der Verleiher nach § 598 BGB keine Leihgebühr.

Der Verleiher erhebt eine Kaution in Höhe von\_\_\_50,-€\_\_\_\_\_ Euro. Diese wird nach der Leihe zurückerstattet.

**§ 5 Sorgfaltspflicht und Haftung**

1. Der „Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Leihobjekt. Sollte das Leihobjekt beschädigt werden, dann haftet der „Entleiher“ für den entstandenen Schaden. Dies gilt auch für Verlust. Der „Entleiher“ verpflichtet sich, für ausreichend Diebstahlschutz zu sorgen.
2. Jede Beschädigung (oder Verlust) ist dem Verleiher unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Im Falle von Lizenzverletzungen bei vertragswidrigem Gebrauch stellt der „Entleiher“ den „Verleiher“ von Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Verleiher übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des Leihgeräts während der Vertragslaufzeit und eine eventuelle Bereitstellung eines Ersatzgerätes.
5. Für die Sicherung der durch das Leihgerät bearbeiteten Daten ist ausschließlich der „Entleiher“ verantwortlich.

**§ 6 Kündigung**

Unabhängig von der vereinbarten Leihdauer hat der Verleiher das Recht, den Leihvertrag aus wichtigem oder gesetzlich vorgesehenem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und den Leihgegenstand unverzüglich zurückzufordern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Entleiher vom Leihgegenstand vertragswidrig Gebrauch macht, Schäden an dem Leihgegenstand entstanden sind oder durch ein sonstiges Ereignis das Vertrauen des Verleihers in die Zuverlässigkeit des Entleihers nachhaltig erschüttert wurde.

**§ 7 Versicherungen**

Der Verleiher empfiehlt eine Abdeckung des Gesamtwertes im Rahmen einer geeigneten privaten Haftpflichtversicherung.

**§ 8 Sonstiges**

1. Für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
2. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Leihe.
3. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Fürth.

**§ 9 Eigentum und Diebstahl**

Das Leihgerät bleibt Eigentum des Mütterzentrums.

Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist unmittelbar dem Mütterzentrum vorzulegen. Kann das Leihgerät nicht durch den GPS Sensor geortet und durch die Polizei wiederbeschafft werden, so muss der Ausleiher  dem Mütterzentrum ein identisches Ersatzgerät beschaffen.

Verleiher\*in

Datum, Ort Unterschrift

Entleiher\*in

Datum, Ort Unterschrift